

Satzung

„Förderkreis Freibad Heilige Quelle“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Freibad Heilige Quelle“. Der Sitz des Vereins ist Süderbrarup. Der Verein wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheitspflege durch finanzielle und ideelle Unterstützung der Gemeinde Süderbrarup bei der Sicherung des Bestandes und dem Betreiben des Freibades.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung finanzieller Mittel in Form von Beiträgen und Spenden, die zur Förderung gesund erhaltender und sportlicher Übungen verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Projektbezogene Ausgaben können jedoch gegen Nachweis erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er kann formlos, muss aber schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Der Mindestbeitrag in Höhe von 15,- Euro wird einmal im Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) jeweils zum 15. April eingezogen.

In Anbetracht der Ziele des Vereins und der gemeinnützigen Verwendung der Mittel bleibt es den Mitgliedern überlassen ihren Beitrag freiwillig zu erhöhen.

§ 7 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Kassensführer ist hinsichtlich der Konten des Vereins ebenso wie der 1. und der 2. Vorsitzende allein vertretungs- und verfügungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen; es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beisitzer können auch en bloc gewählt werden.

Ausgaben, die 5.000,- € übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Über Ausgaben, die 5.000,- € nicht überschreiten, kann der Gesamtvorstand frei entscheiden; über Ausgaben die pro Vorfall 50,- € nicht überschreiten, kann der Kassensführer ohne Genehmigung durch den Vorstand frei verfügen.

Gegen einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand kann von den Mitgliedern ein Misstrauensantrag gestellt werden. Der Antrag muss in schriftlicher Form von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt werden. Die Mitglieder sind namentlich zu benennen. Über den Misstrauensantrag muss innerhalb von vier Wochen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag ist in schriftlicher Form mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu machen. Dem Misstrauensantrag ist stattgegeben, wenn ihn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder befürworten. Spätestens vier Wochen nach dem Misstrauensbeschluss der Mitgliederversammlung muss eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes oder einzelner gewählter Mitglieder des Vorstandes einberufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail (sofern eine E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben wurde) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Ladungsfristen gelten entsprechend.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von 1 Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt. Der Beschluss über die Auflösung bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von 4/5 der in der maßgebenden Versammlung erschienenen Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Süderbrarup, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 4. März 2014 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sollten einzelne Klauseln der Satzung unwirksam sein, so bleiben doch die übrigen Teile der Satzung in ihrer Wirksamkeit davon unberührt. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise gegen geltendes Recht verstoßen, so tritt an ihre Stelle die jeweilige gesetzliche Bestimmung, ohne dass es hierzu eines formellen Beschlusses zur Satzungsänderung bedarf. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Finanzamtes zur Anerkennung als gemeinnütziger Verein erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Finanzamt vorzunehmen, um die Anerkennung herbeizuführen. Die aus diesem Grunde geänderte Satzung ist vom Vorsitzenden unverzüglich in der geänderten Form den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 04.03.2014 beschlossen. Änderungen beschlossen am 15.06.2015.

Süderbrarup, den 15.06.2015